

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Constanze Oehrich, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwicklung und polizeiliche Begleitung des Tollensemarsches
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Seit 2004 veranstalten Neonazis jährlich einen Aufmarsch rund um den Neubrandenburger Tollenseesee, der sogenannte Tollensemarsch. Auch wenn der konkrete Termin und die gewählte Route mitunter variieren, ist der Marsch mit Ausnahme eines pandemiebedingten Ausfalls im Jahr 2021 jährlich ein fester Termin für die rechtsextreme Szene. Regelmäßig nahmen Mitglieder der Partei NPD bzw. später Die Heimat teil. In jüngerer Zeit beteiligten sich Berichten zufolge auch Mitglieder der Partei Der III. Weg an dem Aufmarsch. Im Verfassungsschutzbericht 2023 hieß es, der Tollensemarsch habe eine „überregionale Anziehungskraft“. In der Antwort auf eine Kleine Anfrage im Deutschen Bundestag (Drucksache 20/14002) berichtete die Bundesregierung von der Entlassung einer Angehörigen der Bundeswehr infolge ihrer Teilnahme am Tollensemarsch im Jahr 2022. Katapult M-V berichtete 2025, die Presseberichterstattung vor Ort werde seit Jahren durch die Polizei erschwert.

1. Wie hat sich der Charakter des Tollensemarsches aus Sicht der Landesregierung seit 2004 entwickelt?
 - a) Wie hat sich die Zahl der Teilnehmenden am Tollensemarsch seit 2004 entwickelt (bitte nach Jahren auflisten)?
 - b) Welche Straftaten wurden seit 2004 im Zusammenhang mit der Veranstaltung erfasst (bitte nach Jahren und Delikten auflisten)?
 - c) Wie haben sich die Proteste gegen den Tollensemarsch seit 2004 entwickelt (bitte nach Jahren, Anzahl der Protestveranstaltungen und der Teilnehmenden angeben)?

Der seit 2004 von Rechtsextremisten organisierte und durchgeführte Tollensemarsch zählt zu den relevantesten öffentlichen Veranstaltungen der rechtsextremistischen Szene in Mecklenburg-Vorpommern. Siehe auch Antwort zu Frage 2.

Zu a)

Die der Landesregierung bekannten Teilnehmerzahlen zum Tollensemarsch seit dem Jahr 2004 sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Teilnehmerzahlen (gerundet)
2004	45
2005	40
2006	50
2007	nicht bekannt
2008	110
2009	nicht bekannt
2010	70
2011	40
2012	65
2013	50
2014	70
2015	20
2016	50
2017	25
2018	40
2019	55
2020	65
2021	hat nicht stattgefunden
2022	40
2023	80
2024	80
2025	80

Zu b)

Im Jahr 2024 wurden ein Delikt gemäß § 186 des Strafgesetzbuches sowie ein Delikt gemäß § 33 des Kunsturhebergesetzes (KunstUrhG) (mit späterem Strafantragsverzicht) registriert. Für die übrigen Kalenderjahre wurden dem Tollensemarsch keine Straftaten zugeordnet.

Zu c)

Derartige Veranstaltungen führen immer wieder zu Aktionen, an denen auch Linksextremisten beteiligt sind. Nach dem hier vorliegenden Erkenntnisstand haben Resonanz und Beteiligung an derartigen Aktionen in den vergangenen Jahren abgenommen. Eine statistische Erfassung im Sinne einer fortlaufenden quantitativen Dokumentation liegt hierzu nicht vor.

2. Welche Funktion erfüllt der Tollensemarsch aus Sicht der Landesregierung für die rechtsextreme Szene?
 - a) Sind der Landesregierung vergleichbare Veranstaltungen in Mecklenburg-Vorpommern bekannt?
 - b) Inwiefern dient der Tollensemarsch den Teilnehmenden dazu, Kontakte zu knüpfen und sich zu vernetzen?

Zu 2, a) und b)

Der jährlich durchgeführte Tollensemarsch stellt neben der jährlich stattfindenden Versammlung am 8. Mai, dem sogenannten Demminer Trauermarsch, die zweitgrößte öffentliche Veranstaltung der rechtsextremistischen Szene in Mecklenburg-Vorpommern dar. Der wesentliche Charakter der Veranstaltung liegt traditionsgemäß im leistungsorientierten Bewältigen der rund 40 km langen Strecke. Eine Vernetzung und Kontaktpflege bzw. -knüpfung spielen dabei eine nachgeordnete Rolle. Aufgrund der in der Regel weitreichenden Bewerbung der Veranstaltung nehmen häufig auch Personen aus anderen Bundesländern teil.

3. Welchen verwaltungsrechtlichen Vorgaben unterliegt der Tollensemarsch?
 - a) Wie bewertet die Landesregierung den sogenannten Tollensemarsch aus versammlungsrechtlicher Sicht?
 - b) Wird die Veranstaltung oder werden einzelne ihrer Teile (z. B. Verpflegungspunkte, Start-/Ziel-Bereich) durch die Veranstalter im Vorfeld in irgendeiner Form bei den zuständigen Behörden angemeldet oder angezeigt?
 - c) Wie bewertet es die Landesregierung, wenn Teilnehmende des Tollensemarsches nach außen sichtbar Fahnen, insbesondere von Parteien und anderen politischen Organisationen, mit sich führen?

Zu 3, a) und b)

Gemäß Prüfung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als zuständiger Versammlungsbehörde liegt beim Tollensemarsch kein versammlungsrechtlicher Charakter vor. Anmeldungen des Tollensemarsches oder einzelner seiner Teile sind deshalb nicht erforderlich.

Zu c)

Das Mitführen von Fahnen politischer Organisationen unterfällt der durch Artikel 5 des Grundgesetzes geschützten Meinungsfreiheit. Sofern in diesem Zusammenhang ggf. eine strafrechtliche Relevanz festgestellt wird, zieht dies Maßnahmen der Strafverfolgung nach sich.

4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu den Veranstalter/-innen bzw. der Organisationsstruktur des Tollensemarsches vor?
- a) Inwiefern handelt es sich beim Tollensemarsch um eine Fortsetzung von Aktivitäten der jeweils verbotenen Mecklenburgischen Aktionsfront oder der Heimattreuen Deutschen Jugend?
 - b) Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung, wie zum Tollensemarsch mobilisiert wird?
 - c) Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu Gebühren, die die Veranstalter/-innen für die Teilnahme am Tollensemarsch erheben?

Zu 4 und a)

In den ersten Jahren der Durchführung des Tollensemarsches konnten hierzu noch Verbindungen und Verantwortlichkeiten der „Mecklenburgischen Aktionsfront“ (MAF) und auch der „Heimattreuen Deutschen Jugend“ (HDJ) festgestellt werden. Nach deren Verbot im Jahr 2009 gab es keine offenen diesbezüglichen Bekundungen. Ein etwaiger Organisationsbezug wurde explizit nicht thematisiert, wenngleich die Organisatoren des Marsches weiterhin ehemalige Mitglieder der Organisationen sind oder aus deren Umfeld stammen. Regelmäßig sind Teilnehmer aus dem Umfeld der Partei „Die Heimat“ als auch der Partei „Der III. Weg“ festzustellen.

Zu b)

Die Mobilisierung erfolgt in jüngerer Zeit ganz überwiegend über das Internet. Teilnahmeaufrufe und Werbung werden dabei sowohl über soziale Netzwerke als auch über reichweitenstarke Einzelpersonen verbreitet.

Zu c)

Zu den weiter zurückliegenden Märschen ist bekannt, dass durch die Organisatoren eine geringe Startgebühr erhoben wurde. Es liegen keine Erkenntnisse dazu vor, ob dies in den letzten Jahren und aktuell auch noch der Fall ist.

5. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zur Zusammensetzung der Teilnehmenden am Tollensemarsch?
- a) Wie viele der Teilnehmenden können von der Landesregierung welcher politischen Partei zugeordnet werden (bitte, soweit möglich, nach Jahr und Partei auflisten)?
 - b) Wie viele der Teilnehmenden können von der Landesregierung welcher rechtsextremen Organisation zugeordnet werden (bitte, soweit möglich, nach Jahr und Organisation auflisten)?
 - c) Wie viele Personen aus anderen Bundesländern nahmen am Tollensemarsch teil (bitte, soweit möglich, nach Jahr und Bundesland auflisten)?

Zu 5, a) und b)

Die Auflistung von Teilnehmenden und die explizite Zuordnung zu einer Partei oder rechtsextremistischen Organisation sowie die Aufschlüsselung nach Jahren kann nicht erfolgen. Dies würde voraussetzen, dass seit Beginn der Durchführung des Tollensemarsches jährlich die Teilnehmer namentlich bekannt wären. Dem Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern liegen hierzu jedoch lediglich die bereits in der Antwort zu Frage 1 a) mitgeteilten Teilnehmerzahlen vor. Hierbei handelt es sich um Daten der Landespolizei, die vor Ort nur für den Fall von Verstößen gegen Auflagen oder Straftaten personenbezogene Daten erhebt und dabei keine Zuordnung zu einer Gruppe oder Partei/Organisation vornimmt. Gleichfalls erfasst sie lediglich die Gesamtteilnehmerzahl dieser Veranstaltung. Diese Zahlen können seitens des Verfassungsschutzes anhand eigenen Erkenntnisaufkommens nicht verifiziert werden. Jedenfalls ist über die Jahre hinweg festzustellen, dass immer wieder Bezüge von Einzelpersonen zu der Partei „Die Heimat“, der Partei „Der III. Weg“, den „Jungen Nationalisten“ als auch zu der Kameradschaftsszene vorhanden waren. Diese Bezüge lassen sich durch mitgeführte Fahnen, Banner oder Bekleidung herstellen, sind jedoch nicht aussagekräftig darüber, wie viele Mitglieder der Organisation oder Partei am Marsch noch teilnahmen, ohne ihre Zugehörigkeit eindeutig darzustellen. Da es sich wie geschildert, um keine anmeldungspflichtige Veranstaltung handelt, sind personenbezogene Daten nur in Ausnahmefällen und eingeschränkt verfügbar.

Zu c)

In den ersten Jahren der Durchführung nahmen nahezu ausschließlich Personen der rechtsextremistischen Szene aus Mecklenburg-Vorpommern an den Märschen teil. Erst in den vergangenen zehn Jahren konnte zunehmend auch eine überregionale Beteiligung festgestellt werden. Dabei stammen die von außerhalb Anreisenden vorrangig aus den nördlichen und östlichen Bundesländern, wie z. B. Berlin, Brandenburg und Schleswig-Holstein.

6. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zur Teilnahme von Bediensteten des öffentlichen Dienstes (Bund, Länder, öffentlich-rechtliche Körperschaften etc.) am Tollensemarsch?
- a) Wie viele der Teilnehmenden konnten als Angehörige von Sicherheitsbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern, anderer Länder oder des Bundes oder der Bundeswehr identifiziert werden?
 - b) Wurden gegen Bedienstete des Landes oder von Kommunen aus Mecklenburg-Vorpommern, die am Tollensemarsch teilnahmen, in der Folge Disziplinarverfahren geführt?
 - c) Wenn ja, mit welcher Entscheidung wurden die Disziplinarverfahren jeweils beendet?

Zu 6 und a)

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu b und c)

Nach Kenntnis der Landesregierung wurden in der Folge der Teilnahme am Tollensemarsch keine Disziplinarverfahren gegen Bedienstete des Landes oder von Kommunen aus Mecklenburg-Vorpommern geführt.

7. In welchem Umfang und mit welchem Ziel wurden polizeiliche Maßnahmen rund um den Tollensemarsch durchgeführt (bitte nach Jahr und Anlass/Einsatzziel auflisten)?
- a) Auf welcher Rechtsgrundlage und Lageeinschätzung erfolgten die jeweiligen Einsätze?
 - b) Inwiefern begleitet der polizeiliche Staatsschutz die Veranstaltung?

Zu 7 und a)

Der Tollensemarsch wurde und wird sowohl in den vergangenen Jahren als auch in diesem Jahr im Rahmen des allgemeinen Schutzauftrages mit polizeilicher Präsenz begleitet, da Störungen seitens der Teilnehmenden des Tollensemarsches als auch durch Dritte nicht ausgeschlossen werden können.

Die einsatzführende Dienststelle führt lageangepasst mit eigenen und unterstellten Kräften Aufklärungs- und Raumschutzmaßnahmen durch. Eine Handlungsverpflichtung ergibt sich für die Polizei gemäß §§ 12 und 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes. Die vorerst rein polizeiliche Präsenz stellt vom Rechtscharakter her schlicht hoheitliches Handeln dar.

Zu b)

Unter den eingesetzten Kräften befinden sich auch Mitarbeitende des polizeilichen Staatsschutzes.

8. Inwiefern führte die Landespolizei im Zusammenhang mit dem Tollensemarsch Maßnahmen gegen Medienvertreter/-innen durch (bitte nach Jahr und Anlass/Einsatzziel auflisten)?
 - a) Was unternimmt die Landespolizei im Zusammenhang mit dem Tollensemarsch, um den Schutz der Pressefreiheit zu gewährleisten?
 - b) Inwiefern wurden im Zusammenhang mit dem Tollensemarsch wegen Verstößen gegen das Kunsturhebergesetz Strafanzeigen gestellt und/oder Ermittlungsverfahren von Amts wegen eingeleitet (bitte nach Jahr und Anlass auflisten)?

Polizeiliche Maßnahmen gegen Medienvertreter/-innen sind aus den begleitenden Einsätzen der Tollensemärsche 2023 und früher nicht bekannt. Im Zusammenhang mit dem Tollensemarsch 2024 wurde zunächst ein Strafverfahren gemäß § 33 KunstUrhG eingeleitet, da Personen – u. a. medienvertretend – Fotoaufnahmen von den Teilnehmenden fertigten und veröffentlichten. Die Personen wurden angesprochen und belehrt.

Da die betroffenen Personen keinen Strafantrag stellten, wurde das Verfahren seitens der Staatsanwaltschaft eingestellt. Zur Gefahrenabwehr erfolgte im Jahr 2025 die Belehrung und Personalienfeststellung gegenüber Personen, die Fotoaufnahmen von Teilnehmenden fertigten. Im Nachgang wurde bekannt, dass diese Aufnahmen von Mitarbeitenden eines journalistischen Mediums gefertigt wurden.

Zu a)

Die Ausübung der Berichterstattung durch Medien wird im Zuge der polizeilichen Einsatzdurchführung berücksichtigt und einsatzbezogen kommuniziert. Um dem Schutzauftrag gegenüber Medienvertreter/-innen im besten Maße nachkommen zu können und Eingriffe durch Dritte zu verhindern, wird diesen angeraten, sich gegenüber der Polizei als solche erkennbar zu machen.

Zu b)

Auf die Antworten zu den Fragen 1 b) sowie 8 wird verwiesen.

9. Inwiefern führte die Landespolizei Maßnahmen gegen Protestveranstaltungen gegen den Tollensemarsch oder deren Teilnehmende durch (bitte nach Jahr und Anlass auflisten)?

Aus den vergangenen Jahren liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor.